
o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

01.06.2015

Nr. 7

Inhaltsangabe

- 16/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten
- 17/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Auf dem Rotental, Dolomitstraße, Tonstraße, Quarzstraße, Mistelweg, Bernd-
Alois-Zimmermann-Straße, Steinzeugstraße, Weg zwischen Mistelweg und
Grünfläche, Weg zwischen Tonstraße und Steinzeugstraße und Weg von
Steinzeugstraße in Richtung Augustinusstraße (Bahnhof Königsdorf)
- 18/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Marie-Curie-Straße
- 19/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Paulistraße

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de



Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

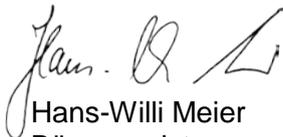
Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-Grund
St. Audomar	01.10.01.10	Peickert, Gertrud Agnes	1 und 3
	01.31.07.1	Berns, Maria und Wilhelm	1 und 3
	01.39.05.45-46	Wolf, Else und Heinrich Bauer, Ernst und Helene	3
	01.41.04.3-5	Kirmes, Erika	1 und 3
	01.45.04.1-2	Harff, Wilhelm und Gertrud	3
	01.54.12.5	Gimborn, Elisabeth und Heinrich	3



Bachem	03.02.01.5-6	Nagel, Agnes und Christian	1 und 3
	03.15.10.3-5	Fentsch, Karl Josef	3
Grefrath	09.03.01.1-2	Kossenjans, Elisabeth und Aloisius	3
	09.03.06.6	Jülich, Peter und Elisabeth	1 und 3

Bitte nehmen Sie bis spätestens 15.07.2015 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 06.05.2015


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 zur Vorlagennummer 195/16/2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Straßen und Plätze bzw. im Fremdeigentum stehende Straßen - hier mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen - gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Auf dem Rotental

Zwischen Mistelweg und Augustinusstraße

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 29, Flurstück 460,
Flur 25, Flurstücke 200, 202, 418
Flur 2, Flurstück 417 tlw.

als Haupteerschließungsstraße

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 1 des StrWG NW eingestuft.

II. Dolomitstraße

(siehe Anlage 2)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstücke 381, 203, 204

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

III. Tonstraße

(siehe Anlage 3)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 401

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

IV. Quarzstraße

(siehe Anlage 4)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 378

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

V. Mistelweg

(siehe Anlage 5)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstücke 210, 211, 213,
214, 217, 174

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

VI. Bernd-Alois-Zimmermann-Straße

(siehe Anlage 6)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 29, Flurstück 461

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

VII. Steinzeugstraße

(siehe Anlage 7)

Von Augustinusstraße bis Einmündung Fußweg

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 398 tlw.

als Anliegerstraße

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

VIII. Steinzeugstraße

(siehe Anlage 7)

Von Einmündung Fußweg bis Ausbauende

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 398 tlw.

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

IX. Steinzeugstraße

(siehe Anlage 7)

Fläche vor der Kindertagesstätte

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 482

als Öffentliche Parkfläche

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 5 des StrWG NW eingestuft.

X. Weg zwischen Mistelweg und Grünfläche

(siehe Anlage 8)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstück 173

als Fußweg

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

XI. Weg zwischen Tonstraße und Steinzeugstraße

(siehe Anlage 8)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstücke 509 und 510

als Fußweg

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

XII. Weg von Steinzeugstraße in Richtung Augustinusstraße (Bahnhof Königsdorf)

(siehe Anlage 8)

Gemarkung Königsdorf,
Flur 25, Flurstücke 147, 137, 139

als Fußweg

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

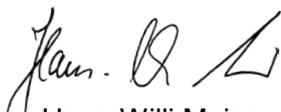
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

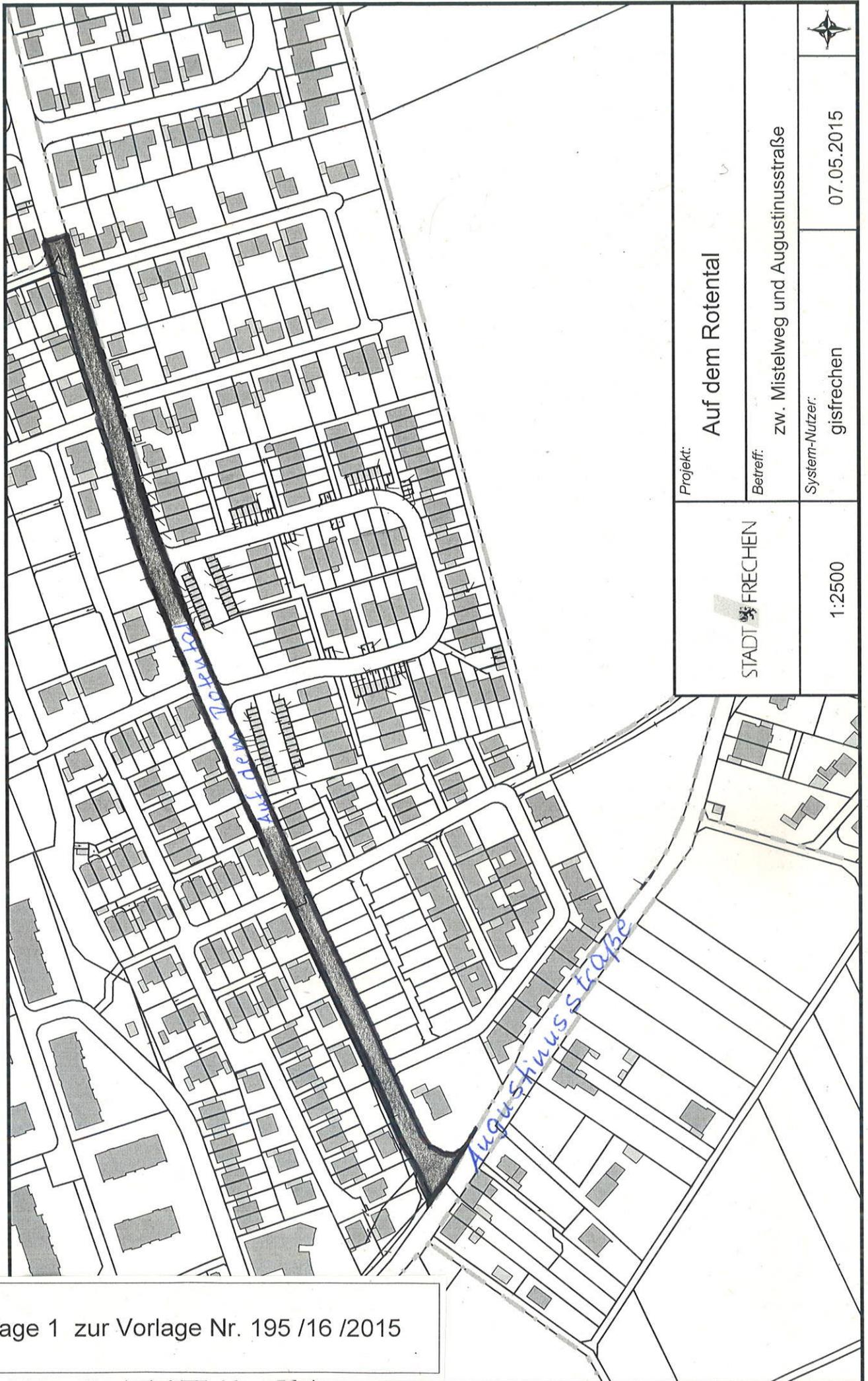
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

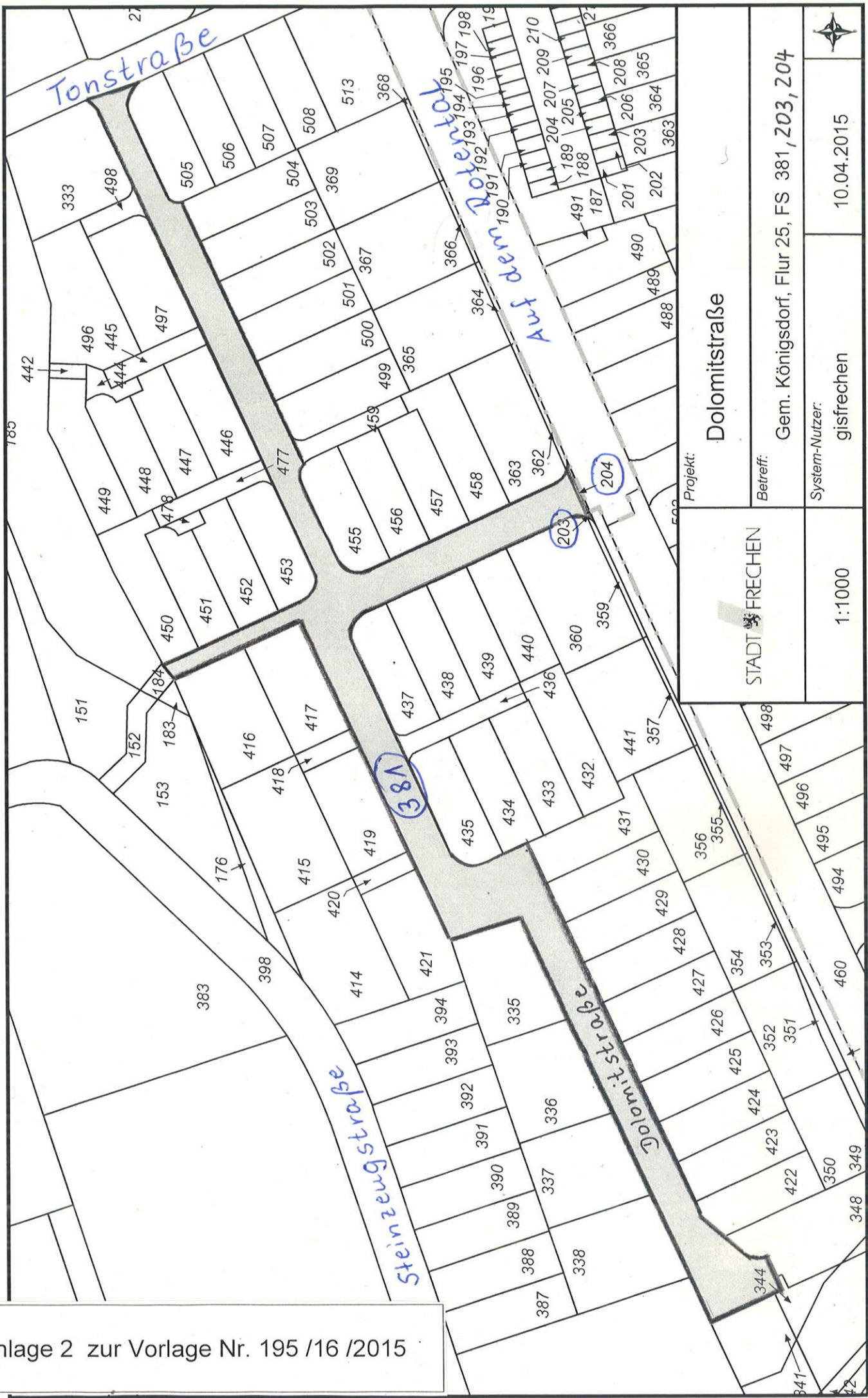
Frechen, 01.06.2015


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



<p>STADT  FRECHEN</p>	<p>Projekt: Auf dem Rotental</p>
<p>1:2500</p>	<p>Betreff: zw. Mistelweg und Augustinusstraße</p>
<p>System-Nutzer: gisfrechen</p>	<p>07.05.2015</p>

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015



Anlage 2 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015

Projekt:		Dolomitstraße	
Betreff:		Gem. Königsdorf, Flur 25, FS 381, 203, 204	
System-Nutzer:		gisfrenchen	
STADT FRECHEN		1:1000	
		10.04.2015	





Projekt: Tonstraße	
Betreff: Gem. Königsdorf, Flur 25, FS 401	
System-Nutzer: gisfrenchen	10.04.2015
1:1000	
STADT FRECHEN	

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015



Anlage 4 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015

Projekt:	Quarzstraße
Betreff:	Gem. Königsdorf, Flur 25, FS 378
System-Nutzer:	gisfrecchen
1:1000	10.04.2015

STADT FRECHEN



Anlage 5 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015

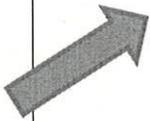
Projekt:	Mistelweg	07.05.2015
Betreff:		
System-Nutzer:	gisfrechen	
STADT FRECHEN	1:1000	



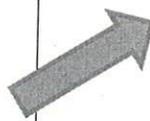
Anlage 6 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015

Projekt: Bernd-Alois-Zimmermann-Straße		STADT FRECHEN
Betreff: Gem. Königsdorf, Flur 29, FS 461		
System-Nutzer: gisfrecchen		1:1000
		30.04.2015

Verkehrsberuhigter Bereich



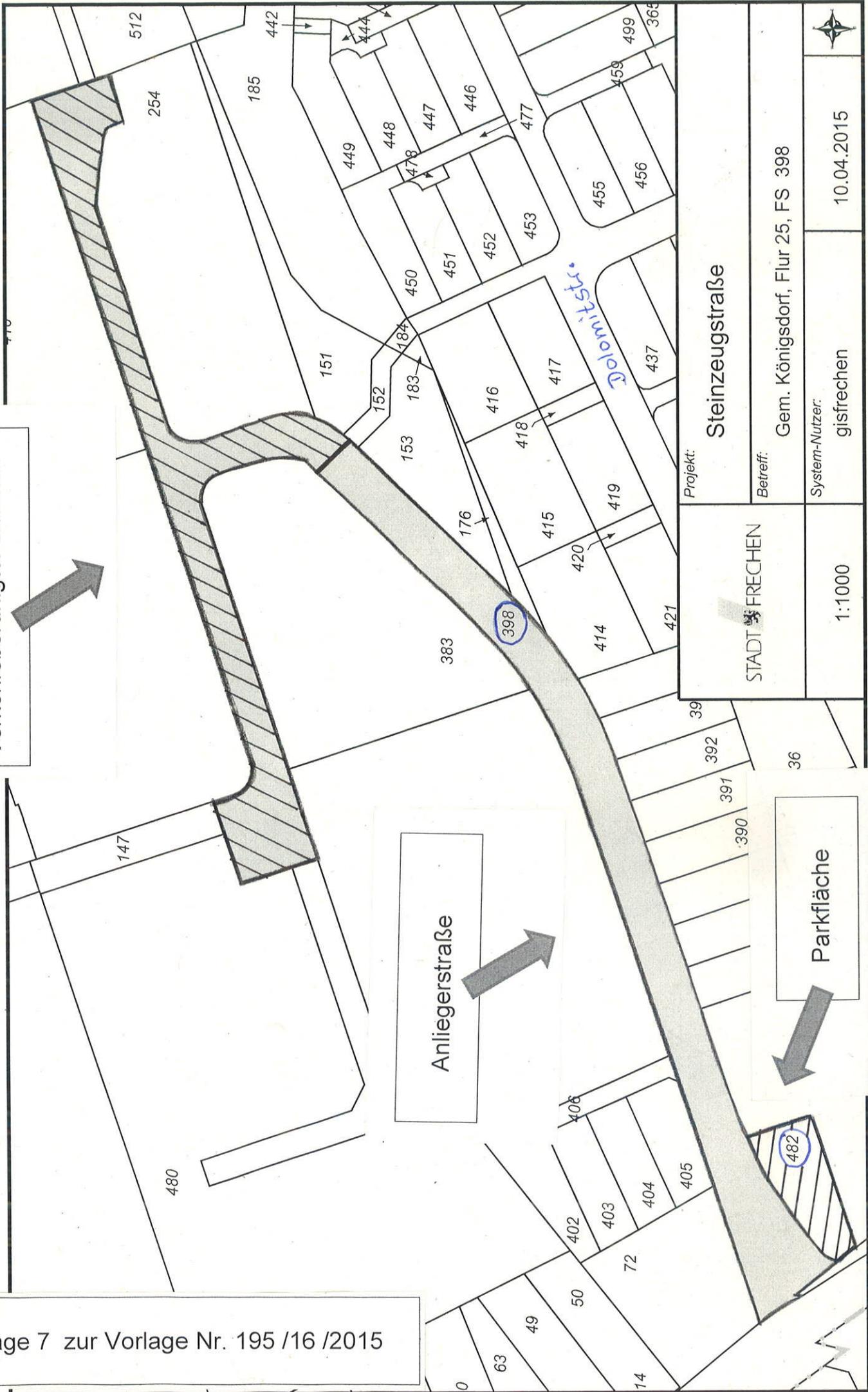
Anliegerstraße



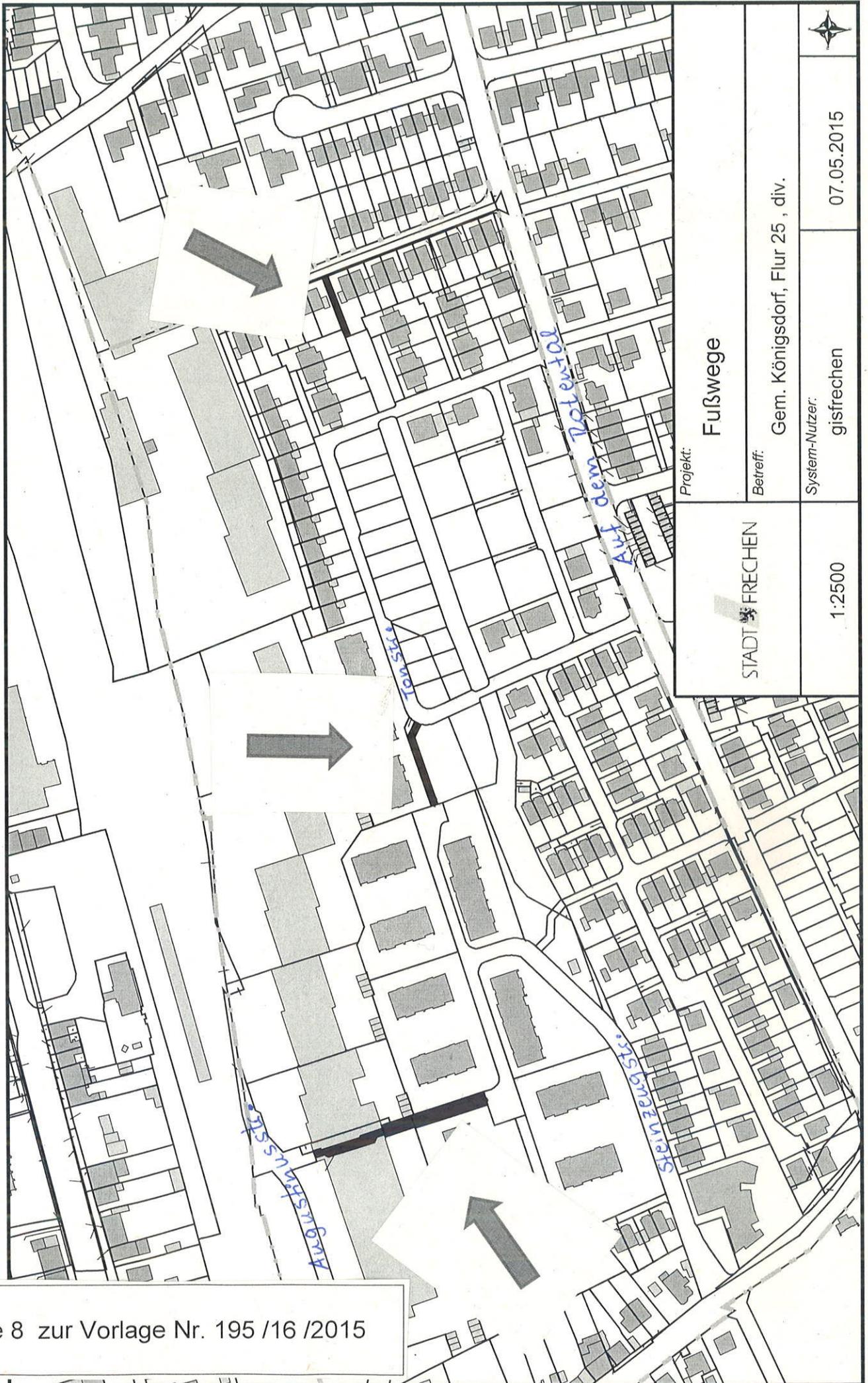
Parkfläche



Anlage 7 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015



Projekt:	Steinzeugstraße
Betreff:	Gem. Königsdorf, Flur 25, FS 398
System-Nutzer:	gisfrenchen
1:1000	
	10.04.2015



Projekt: Fußwege	Gem. Königsdorf, Flur 25 , div.	07.05.2015
STADT FRECHEN	Betreff: System-Nutzer: gisfrechen	1:2500

Anlage 8 zur Vorlage Nr. 195 /16 /2015

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 zur Vorlagennummer 217/16/2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Straßen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Marie-Curie-Straße

**Hier: in südlicher Richtung
abzweigende Zufahrt**

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Frechen, Flur 21,
Flurstück 1674 (tlw.)

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemein-
destraße im Sinne des § 3 Absatz
4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

II. Marie-Curie-Straße

**Hier: Treppenanlage zur
Rosmarstraße**

(siehe Anlage 2)

Gemarkung Frechen, Flur 21,
Flurstück 1674 (tlw.)

als Fußweg

Die Verkehrsfläche wird als Gemein-
destraße im Sinne des § 3 Absatz
4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil
des Beschlusses und dieser Widmungs-
verfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6
Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW
öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann
beim Verwaltungsgericht Köln,
Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe
schriftlich oder zur Niederschrift vor dem
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
Klage erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, die Beklagte und den
Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten.

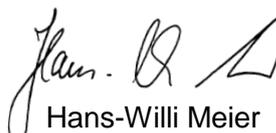
Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, die angefochtene Verfügung
in Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden.

Die Klage kann auch in elektronischer
Form nach Maßgabe der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Verwaltungsgerichten und den
Finanzgerichten im Lande Nordrhein-
Westfalen – ERVVO VG/FG – vom
07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548)
eingereicht werden.

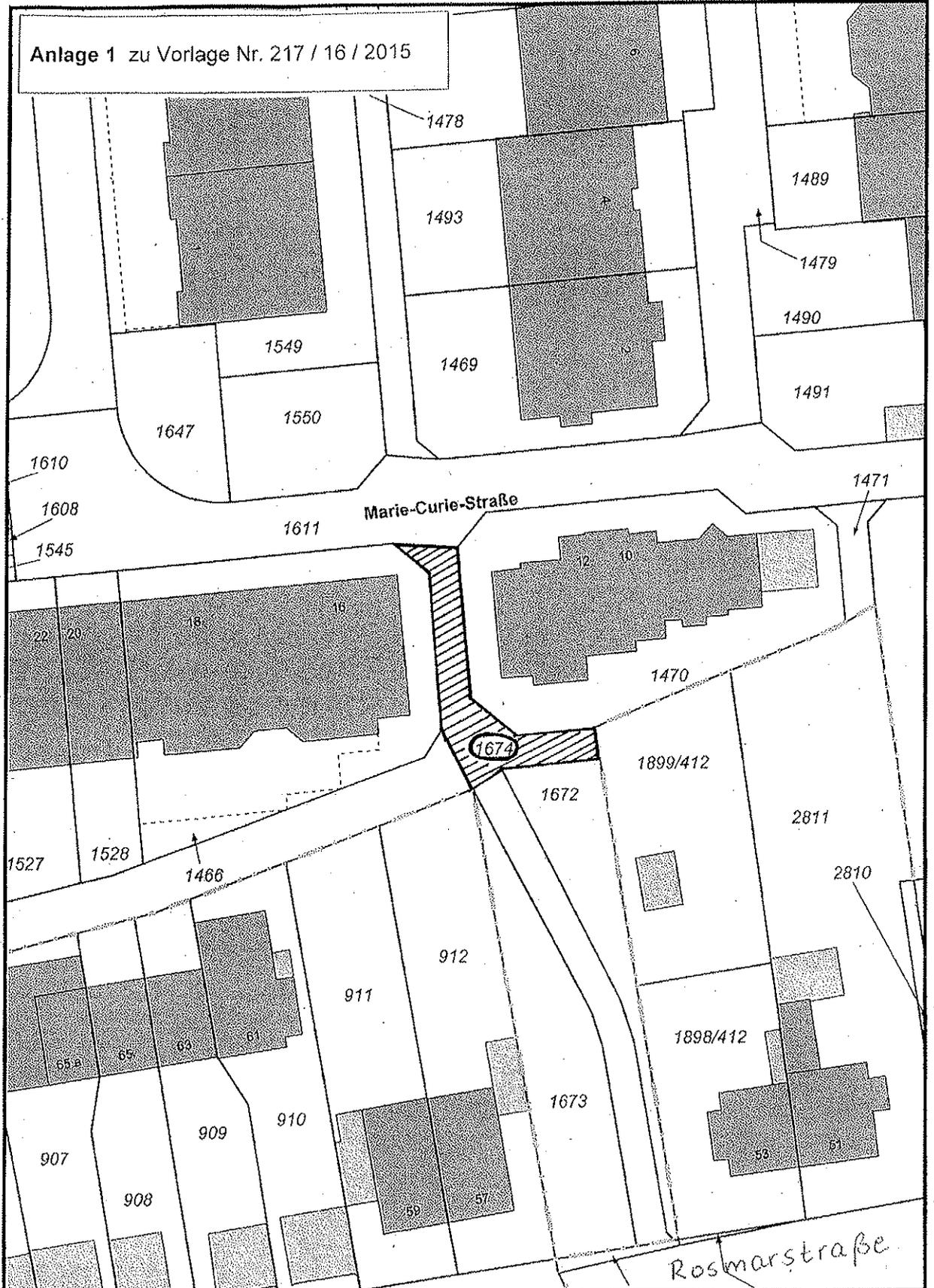
Das elektronische Dokument muss mit
einer qualifizierten elektronischen
Signatur nach § 2 Nummer 3 des
Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001
(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden
Fassung versehen sein und an die
elektronische Poststelle des Gerichts
übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen
Form sind besondere technische
Rahmenbedingungen zu beachten. Die
besonderen technischen Voraus-
setzungen sind unter www.eqvp.de
aufgeführt.

Frechen, 01.06.2015


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 217 / 16 / 2015



 STADT FRECHEN	Projekt: Marie-Curie-Straße		
	Betreff: südlicher Stichweg		
1:500	System-Nutzer: gisfrechen	24.04.2015	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 zur Vorlagennummer 108/16/2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte, im Eigentum der Stadt Frechen stehende Straße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Paulistraße

(siehe Anlage)

Gemarkung Königsdorf, Flur 39,
Flurstück 3904 sowie
Gemarkung Königsdorf, Flur 5,
Flurstücke 1053, 1080, 660, 689, 688,
1071, 723-727, 614, 612, 652, 650,
609, 644, 427, 578

als Haupteerschließungsstraße

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 1 des StrWG NRW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

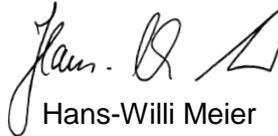
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

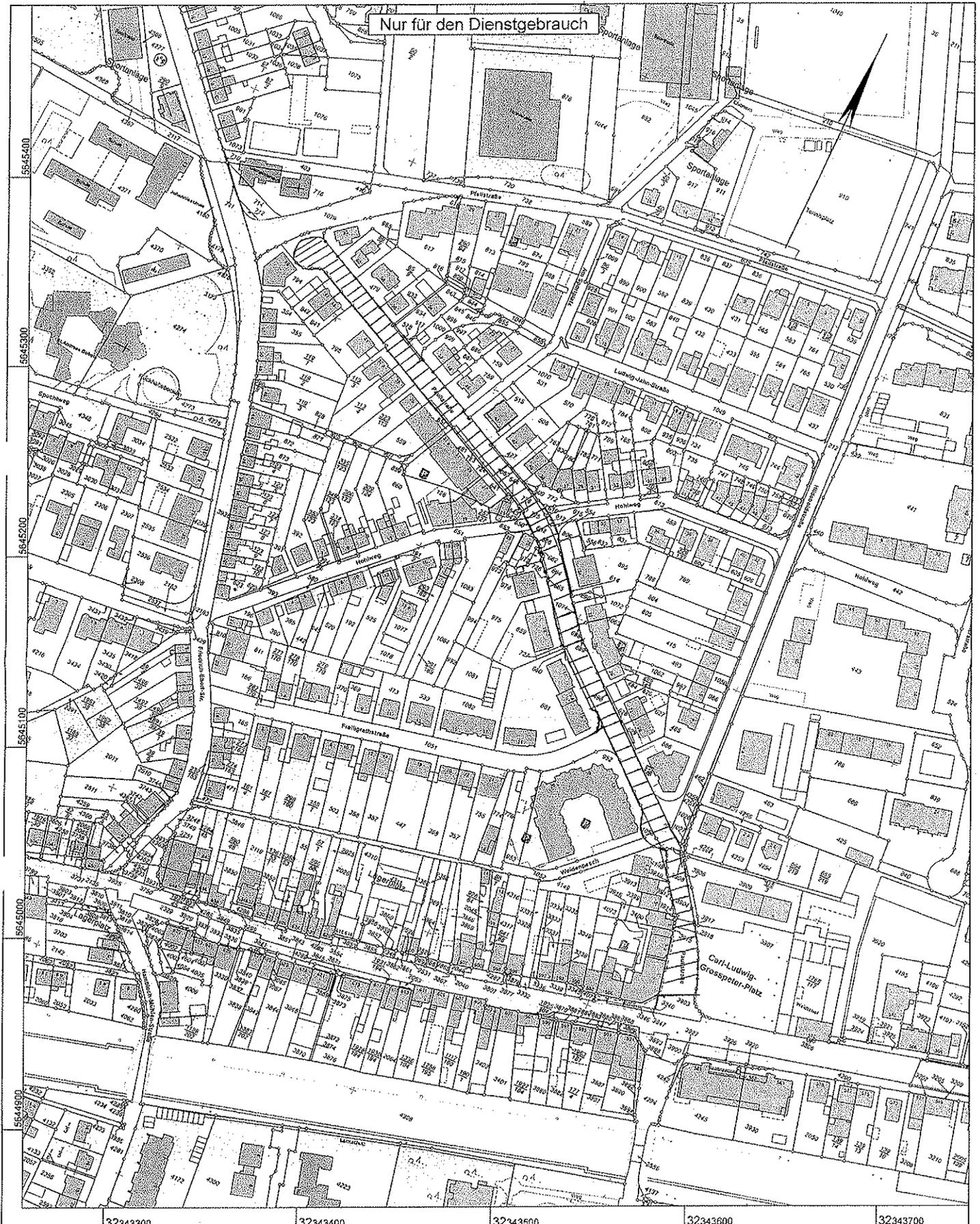
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Frechen, 01.06.2015



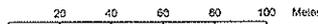
Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage zur Vorlage 108/16/2015



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 1080
Flur: 5
Gemarkung: Königsdorf
Paulistraße, Frechen

Frau Konopka
Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Erstellt: 02.02.2015
Zeichen: